

RS Vwgh 1988/5/27 88/18/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GBefG 1952 §3 Abs3;

GewO 1973 §1 Abs2;

GewO 1973 §1 Abs3;

GewO 1973 §1 Abs4;

GewO 1973 §366 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Dass der Beschuldigte "den Lkw weiterverkauft" hat, steht weder der Annahme der Regelmäßigkeit der Holztransporte iSd § 1 Abs 2 GewO entgegen, noch schließt dieser Umstand aus, dass die inkriminierte Tätigkeit selbstständig ausgeübt worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988180034.X03

Im RIS seit

22.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at